

# Benutzungsordnung der TradBogner von der Teck e.V.



Aufgrund § 12 der Satzung der TradBogner von der Teck e.V. hat der Vorstand nachfolgende Ordnung erlassen.<sup>1</sup>

## § 1 Regelungsinhalt

- (1) Die Benutzungsordnung regelt das auf dem Trainingsgelände zu verwendende Sportgerät (§2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) sowie die Maßgabe, nach der die Mitglieder berechtigt sind die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (§ 4 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Die Benutzungsordnung gilt analog für Gäste des Vereins.

## § 2 Sportgerät

- (1) <sup>1</sup>Auf dem Trainingsgelände darf ausschließlich mit traditionellem Sportgerät geschossen werden.  
<sup>2</sup>Als traditionelles Sportgerät gelten:
  - a. Langbögen aller Art
  - b. Jagdrecurves ohne Zieleinrichtung und sonstigem technischen Hilfsmittel
  - c. Reiterbögen
  - d. Holzpfeile<sup>3</sup>Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.März 2016 dürfen Mitglieder zu Trainingszwecken und zur Vorbereitung auf Turniere auf dem Trainingsgelände mit Karbonpfeilen schießen.
- (2) Die Verwendung folgende Sportgeräte ist grundsätzlich verboten:
  - a. Compoundbögen
  - b. Sportbögen (Recurves gemäß FITA mit Zieleinrichtungen und technischen Hilfsmitteln)
  - c. Pfeile, deren Schäfte nicht aus Holz sind, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 3 greift
  - d. Jagdspitzen, historische Pfeilspitzen
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat sein eigenes Sportgerät einschließlich Armschutz und Schießhandschuh mitzubringen und zu benutzen. <sup>2</sup>Vereinseigene Bögen, Pfeile, Armschutz und Schießhandschuhe sind in der Regel Interessenten, offiziellen Gästen des Vereins sowie Eventteilnehmern vorbehalten.
- (4) <sup>1</sup>Für beschädigtes, verlorenes oder zerstörtes vereinseigenes Sportgerät hat der Verursacher Schadensersatz zu leisten. <sup>2</sup>Über den Verleih vereinseigenen Materials entscheidet der Vorstand.

## § 3 Nutzung des Geländes

- (1) <sup>1</sup>Grundsätzlich dürfen alle Mitglieder jederzeit das Gelände zu eigenen Trainingszwecken nutzen.  
<sup>2</sup>Dies gilt nicht:
  - a. Während allgemeiner Platzarbeiten wie Mäharbeiten, Arbeitsdienst
  - b. Dem offiziellen Training mit dem Vereinstrainer
  - c. Während vom Jugendleiter und/oder technischem Leiter organisierten Veranstaltungen auf dem Gelände
  - d. Während dem Schnupperschießen



- e. Während angemeldeter und vom Vorstand genehmigter Veranstaltungen
- f. Wenn der Platzwart oder ein anderes Mitglied des Vorstands das Gelände aus Sicherheitsgründen gesperrt hat
- g. Wenn auf den angrenzenden Nachbargrundstücken Arbeiten durchgeführt werden und eine Gefährdung durch den Schießbetrieb nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) <sup>1</sup>Offizielles Training bedeutet:

- a. Bogentraining für Vereinsmitglieder mit Trainer
- b. Offenes Training für Vereinsmitglieder ohne Trainer
- c. Bogentraining für minderjährige Vereinsmitglieder mit dem Jugendleiter

<sup>2</sup>Die Termine, die Art sowie die Anfangs- und Endzeiten des offiziellen Trainings gibt der Vorstand auf der Homepage und durch Aushang an der Hütte bekannt.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb der Trainingszeiten ist die Nutzung des Geländes und der Einrichtungen für alle Mitglieder auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Auf § 2 der Schießordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

<sup>3</sup>Minderjährigen Mitgliedern ist die Nutzung des Geländes und der Einrichtungen außerhalb der offiziellen Trainingszeiten nicht gestattet. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn das minderjährige Mitglied von mindestens einem erziehungsberechtigten Mitglied begleitet wird. <sup>5</sup>Die Aufsichtspflicht in diesem Fall obliegt in vollem Umfang dem erziehungsberechtigten Mitglied.

(4) Für das offizielle Training nach Absatz 2 Punkt a. und c. gelten für minderjährige Mitglieder folgende Regelungen:

- a. <sup>1</sup>Bei Begleitung der Minderjährigen durch Erwachsene ist der Trainer / Jugendleiter von der Aufsichtspflicht dieser Minderjährigen entbunden. <sup>2</sup>Damit obliegt den erwachsenen Begleitern die Aufsichtspflicht.
- b. <sup>1</sup>Bei Minderjährigen ohne Begleitung durch einen Erwachsenen wird die Aufsichtspflicht nur für die Dauer des Trainings übernommen. <sup>2</sup>Hin- und Rückweg fallen nicht unter die Aufsichtspflicht, dies fällt in die alleinige Verantwortlichkeit der Eltern.

(5) Für das offizielle Training nach Absatz 2 Punkt b. gelten für minderjährige Mitglieder folgende Regelungen:

- a. Offenes Training findet statt, wenn eine Aufsicht nach § 2 der Schießordnung zur Verfügung steht.
- b. <sup>1</sup>Minderjährige Mitglieder unter 13 Jahren dürfen am offenen Training nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen. <sup>2</sup>Der Vorstand kann im Einzelfall festlegen, dass auch ein minderjähriges Mitglied über 13 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten am offenen Training teilnehmen darf, wenn er dies aus Sicherheitsgründen für erforderlich hält.
- c. <sup>1</sup>Steht keine Aufsicht zur Verfügung, findet kein offenes Training statt. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 3.

(6) <sup>1</sup>Die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen durch Mitglieder zu privaten Zwecken (z.B. Private Feste) bedarf der Genehmigung des Vorstands. <sup>2</sup>Die Nutzung durch Mitglieder zu gewerblichen Zwecken (z.B. Bogenkurs, Events) ist verboten.



- (7) Einzelheiten zum Schießbetrieb und in welchen Fällen dieser einzustellen ist, regelt die Schießordnung.
- (8) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit des Geländes verantwortlich. <sup>2</sup>Jeder nimmt seinen Müll wieder mit. <sup>3</sup>In Absprache mit dem Platzwart können Holz und andere Brennstoffe für die Feuerstelle mitgebracht werden. <sup>4</sup>Das Betreiben der Feuerstelle darf nur unter Aufsicht von Erwachsenen erfolgen. <sup>5</sup>Beim Verlassen des Platzes ist darauf zu achten, dass alle Feuer gelöscht sind.
- (9) <sup>1</sup>Scheibenständer sollen nach Möglichkeit nicht verstellt werden. <sup>2</sup>Wenn doch, sind sie anschließend wieder an ihren Platz zu stellen.

## § 4 Nutzung der Hütte

- (1) <sup>1</sup>Die Hütte dient ausschließlich als Lagerraum für vereinseigenes Material. <sup>2</sup>Sie ist weder Aufenthaltsraum, noch Spielplatz, noch Dauerlagerstätte für Privateigentum. <sup>3</sup>Kinder dürfen die Hütte grundsätzlich nicht betreten.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands sowie der Trainer haben Anspruch auf einen kostenlosen Hüttenschlüssel. <sup>2</sup>Bei Ausscheiden aus der o.g. Funktion muss der Hüttenschlüssel unverzüglich abgegeben werden. <sup>3</sup>Der Mähdienst erhält für den eingeteilten Zeitraum einen Hüttenschlüssel vom Platzwart ausgehändigt. <sup>4</sup>Andere Mitglieder können auf Antrag (schriftlich oder per Mail) gegen Kautions in Höhe von 40,00 € einen Hüttenschlüssel auf Leihbasis erhalten. <sup>5</sup>Die auch leihweise Weitergabe an Nichtmitglieder ist verboten. <sup>6</sup>Ausgeschiedene Mitglieder müssen ihren Schlüssel unverzüglich abgeben. <sup>7</sup>Bei Verlust trägt das Mitglied sämtliche Kosten des daraus entstandenen Schadens, insbesondere die Kosten für den Ersatz der Schließanlage und der ausgegebenen Schlüssel. <sup>8</sup>Dies gilt auch bei Nichtrückgabe des Schlüssels bei Austritt aus dem Verein.

## § 5 Parken auf und in unmittelbarer Nähe des Geländes

- (1) <sup>1</sup>Auf dem vorderen Bereich der Wiese darf nur geparkt werden, wenn die Wiese dadurch keinen Schaden nimmt. <sup>2</sup>Es besteht Parkverbot, wenn die Wiese durch Regen, Schnee oder Tauwetter aufgeweicht ist. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Platzwart oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
- (3) <sup>1</sup>Am Wegrand ist das Parken behördlich verboten. <sup>2</sup>Es darf lediglich zum Be- und Entladen von Fahrzeugen am Wegrand gehalten werden.

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Platz- und Schießordnung sowie die Hüttenordnung.

Kirchheim unter Teck, den 01.04.2017

Der Vorstand

---

<sup>i</sup> Benutzungsordnung der TradBogner von der Teck e.V. in der Beschlussfassung des Vorstands vom 01.04.2017